

221. A. Ladenburg: Über die Anwendung der Phasenlehre in der Stereochemie und über die Erkennung von Racemkörpern.

(Eingegangen am 15. Mai 1911.)

Die im 8. Heft dieser Berichte S. 963 und S. 995 erschienenen Mitteilungen von H. van der Linde und Kruyt geben mir willkommene Gelegenheit, meinen Standpunkt klarer zu stellen und einen Irrtum zu verbessern.

Letzterer bestand darin, daß ich voraussetzte, Roozeboom hätte ein vollständiges heterogenes Gleichgewicht angenommen, was aber nicht der Fall ist. Dadurch sind einzelne Teile, namentlich das, was ich über die Phasenlehre schrieb, unverständlich geworden.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, den ich schon 1899 einnahm, nämlich, den Satz zur Erkennung von Racemkörpern auch für Flüssigkeiten aufrecht zu halten.

Dieser Satz steht nicht im Widerspruch mit der Phasentheorie, was Roozeboom bereits anerkannte. Nur als Kriterium will er ihn nicht gelten lassen, weil die beobachteten Tatsachen sich nach der Phasentheorie auch erklären lassen, wenn der Bodenkörper ein Gemenge ist.

Dem kann ich aber nicht zustimmen. Denn nach meiner Ansicht können enantiomorphe Körper, die in jeder Hinsicht (krystallographische und optische Eigenschaften ausgenommen) gleich sind, also auch gleiche Löslichkeit besitzen, sich nicht in ungleicher Menge lösen, auch wenn sie in ungleicher Menge vorhanden sind¹⁾. Dies würde dem Begriff der Löslichkeit und dem der Enantiomorphie widersprechen.

Übrigens bin ich nicht so einseitig, um nicht auch den andern Standpunkt würdigen zu können, was mir zunächst nicht möglich schien. Schließlich muß ich hervorheben, daß die Frage nicht von prinzipieller Bedeutung ist, da ich anderwärts²⁾ den Nachweis der Existenz gelöster resp. flüssiger Racemkörper geführt zu haben glaube.

¹⁾ Demselben Gedanken wollte ich in meiner letzten Abhandlung in einer etwas anderen Form Ausdruck geben. Diese ist aber durch einen Druckfehler entstellt und sollte heißen (B. 44, 677 [1911]): Aus einer Lösung, die ungleiche Mengen gleich löslicher enantiomorpher Körper enthält, muß ein Lösungsmittel gleiche Mengen entziehen.

²⁾ A. 364, 271 und B. 43, 2376 [1910].
